

Die Dezernate 23 (ZAB) und 77 bieten eine gemeinsame Rückkehrberatung an für freiwillig Rückreisewillige sowie für diejenigen Flüchtlinge, die zurück in ihre Heimatländer müssen. Hier soll die Möglichkeit zu einer offensiven Rückkehrberatung für Antragsteller mit schlechter Bleibeperspektive stattfinden.

Ziel ist es, dass Schutzsuchenden nach einem positiv beschiedenen Verfahren im AZ direkt der Bundesagentur für Arbeit zugeführt werden. Dort erfolgt für den positiv beschiedenen Asylsuchenden am 3. oder 4. Tag zunächst eine Datenübernahme von AZR-Stammdaten in das IT-Bearbeitungssystem „VerBIS“ (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) der BA. Die übernommenen Daten werden ggfs. um weitere Lebenslaufinformationen, Fähigkeiten und Qualifikationen ergänzt. Dieses Tiefenprofil soll dann den Arbeitsagenturen/Jobcentern (Gemeinsame Trägerschaft) zugänglich gemacht werden, in deren Einzugsbereich der Asylsuchende zugewiesen wird.

Wird bei der Registrierung festgestellt, dass ein Flüchtling im Familienverbund, jedoch ohne Erziehungsberechtigte in Begleitung minderjährig ist, wird dieser beim Jugendamt vorstellig und bis zur Klärung der Vormundschaft in Obhut genommen. Vom Jugendamt wird zur Befragung eine Niederschrift über die zur Alterseinschätzung und ggf. vorläufige Inobhutnahme eines umA gem. §42a SGB VIII erstellt. umAs ohne Begleitung von Verwandten werden umgehend dem Jugendamt überstellt.

Die Abteilung VII des Regierungspräsidiums Gießen ist zuständig für die Erstaufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Gießen und in den hessenweiten Außenstellen/Standorten. Die Registrierung sowie die erkennungsdienstliche Behandlung von Flüchtlingen erfolgt gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Ankunftscenter (AZ) wird **gemeinsam** mit dem BAMF betrieben. Zuständig für die **Aufnahme und den Transfer von Flüchtlingen** ist das **Dezernat 77, Abt. VII des RPGI**, für die **medizinische Versorgung** das **Dezernat 76, Abt. VII des RPGI**.

Beim BAMF findet die persönliche Antragstellung des Flüchtlings statt, des Weiteren das Dublin-Verfahren. Es handelt sich hierum um ein **Zuständigkeitsverfahren**, das vor der eigentlichen Prüfung des Asylantrages stattfindet. Darin wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Ferner werden die Antragsteller über ihre Fluchtgründe angehört, zuständig sind die sog. Entscheider/innen. Auf Basis der persönlichen Anhörung und der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln entscheidet das Bundesamt über den Asylantrag.

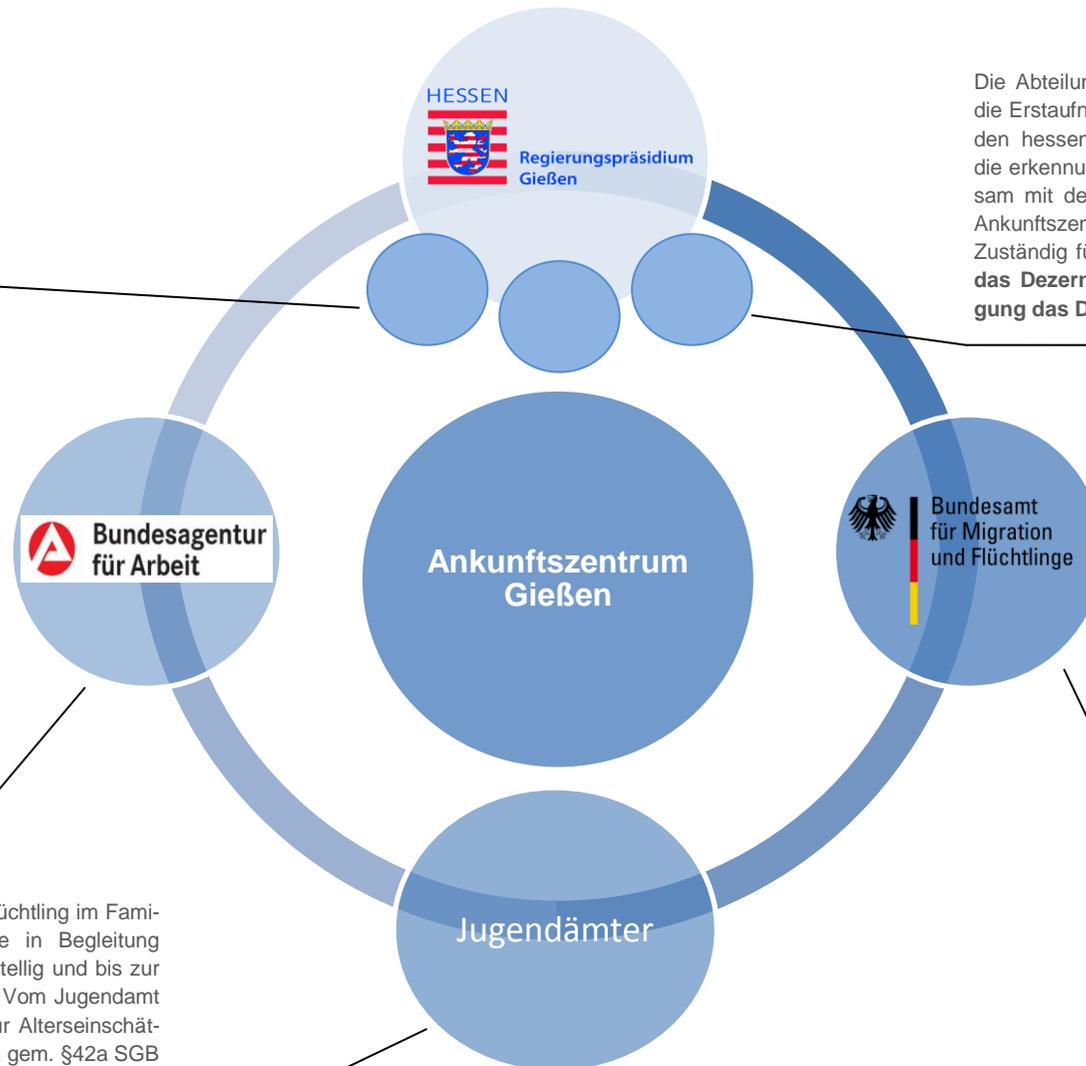


Bild 1: Übersicht Behörden im Ankunftscenter und Aufgabenbeschreibung